21.12.2021

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

auf Annahme einer Entschließung

Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) im Land Berlin und Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Land Berlin nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin erwartet vom Senat im Hinblick auf die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 im Land Berlin und Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Land Berlin nach § 28a Absatz 8 Satz 1 IfSG und unter Beachtung der Regelungen des Berliner COVID-Parlamentsbeteiligungsgesetzes eine Grund- und Freiheitsrechte schonende Anwendung der möglichen Schutzmaßnahmen. Entsprechend der Regelungen im IfSG sind Demonstrationsverbote ausgeschlossen. Soweit die konkrete epidemische Lage erfordert, größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden, soll bei möglicherweise angedachten Ansammlungsverboten jegliche stigmatisierende Wirkung sowohl im Hinblick auf Stadtquartiere als auch auf Menschen vermieden werden.

Das Abgeordnetenhaus wird in seiner ersten Sitzung im Januar 2022 über das weitere Vorliegen der Gründe zur Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) im Land Berlin entscheiden.

Begründung:

Insbesondere mit der Omicron-Mutation des Corona-Virus ist ein Pandemiegeschehen eingetreten, das – soweit die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse – zu einem weit intensiveren Infektionsgeschehen führen kann. Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Omicron-

Variante sich in stetem Wandel befinden und die Berliner Politik auf diese sich wandelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse schnell reagieren muss, soll ihr mit der Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 im Land Berlin und Feststellung der Anwendbarkeit des §28a Absatz 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes das nötige grundsätzliche Instrumentarium für eine schnelle Reaktion anhand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Verlaufs des Infektionsgeschehens an die Hand gegeben werden. Der Senat hat bei Anwendung notwendiger Schutzmaßnahmen die Grund- und Freiheitsrechte zu beachten, er soll insoweit grundrechtsschonend Maßnahmen ergreifen. Einer der zentralen Pfeiler einer grundrechtsschonenden Ergreifung von Maßnahmen ist, dass diese nicht zu stigmatisierender Wirkung führen.

Berlin, den 21. Dezember 2021

Saleh und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Kapek Gebel Jarasch und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke